

Präsident v. Gersdorf: Sprechen Sie sich bloß dafür aus oder stellen Sie einen Antrag?

Vizepräsident D. Deutrich: Ich spreche mich bloß für den zweiten Theil des Antrags der Deputation aus.

Präsident v. Gersdorf: Ich werde nun ein Amendement des Herrn von Welck in Vortrag zu bringen haben.

v. Welck: Ich bitte, zuvor noch einige Worte über mein zu stellendes Amendement sprechen zu dürfen. Wenn nämlich ziemlich seit einem halben Jahrhundert sich in unserm Vaterlande die Klagen über das Bettelwesen nicht nur erneuert haben, sondern auch von Landtag zu Landtag von Seiten der Stände die Dringlichkeit der Abstellung dieses Unwesens immer lebhafter ausgesprochen worden ist, so muß allerdings auf den ersten Augenblick das Resultat überraschen, zu welchem die Erörterungen geführt haben, welche zwischen der Zeit des vorigen Landtags bis zu dem gegenwärtigen, auf den Antrag der damaligen Stände von der Staatsregierung angestellt worden sind, und welches dahin ausfällt, daß auf der 260. Seite des Gesetzentwurfs gesagt wird: „die bestehenden Armengesetze sind sowohl in ihren Principien, als in ihren noch gültigen Bestimmungen gut, zweckmäßig und unter den heutigen Verhältnissen immer noch so anwendbar wie früher, sie bedürfen nur in einzelnen Punkten einer Ergänzung, Modification oder Verschärfung, und es wird zweckmäßig sein, mit Ausschließung dessen, was veraltet, durch neuere Gesetze schon abgeändert, nicht mehr als praktisch anzusehen sein möchte, das noch Gültige und Anwendbare unter Benutzung der früher schon zum Theil mit höchster Genehmigung ausgearbeiteten, aber nicht zur Publication gelangten Gesetzentwürfe, und unter Hinzufügung der etwa in Folge der jetzt geschienenen Anträge und Vorschläge im legislativen Wege noch aufzunehmenden neuen Bestimmungen, in der Form einer allgemeinen Armenordnung zusammenzustellen und im Verwaltungswege resp. von Neuem einzuschärfen und zu publiciren.“ Es drängt sich von selbst die Frage auf, warum mit diesen sonach zweckgemäßen Gesetzen zeither nicht auszukommen gewesen ist, denn die Regierung giebt selbst zu, daß die Beschwerden, die immer lauter geworden sind, über das Bettelwesen nicht ungegründet seien. Die Antwort würde dahin ausfallen, daß zum bei weitem größten Theil durch die Nachlässigkeit der Unterbehörden die zweckmäßigen gesetzlichen Vorschriften nicht zur Ausführung gekommen sind, und also ihre Wirkung nicht äußern konnten. Das ist in sehr vielen Fällen der Fall, und ich bin überzeugt, daß man sich in Beziehung auf das Land und die kleinen Städte davon überzeugt hat, daß mit großer, mitunter unverantwortlicher Nachlässigkeit bei der Hemmung des Bettelwesens verfahren worden ist; ja daß es in manchen Gegenden so scheint, als ob die Bestrafung der Bettler, um mich des Ausdrucks zu bedienen, ganz aus der Mode gekommen ist. Allein der Nachlässigkeit der Unterbehörden allein kann ich unmöglich den geringen Erfolg der zeitherigen Gesetzgebung zuschreiben. Wenigstens muß ich in einigen Fällen das nachlässige Verfahren der Unterbehörden sehr entschuldigen. Das Ueberhandnehmen

des Bettelwesens hat vielmehr meiner Ueberzeugung nach einen doppelten Grund. Der erste ist die Weitläufigkeit und Unzweckmäßigkeit des zeitherigen Strafverfahrens gegen Bettler. Der zweite ist die allgemein zunehmende Arbeitscheu und Immoralität. Von dieser Seite also muß das Uebel angegriffen werden, wenn eine Gesetzgebung über das Bettelwesen zu Resultaten führen, und überhaupt in den einzelnen Fällen, die namentlich für die Unterbehörden mit so außerordentlichen Belastungen verbunden sind, diese Gesetze zur Ausführung gebracht werden sollen. Wenn ich aber den jetzigen Vorschlag der Regierung ins Auge fasse, so wird auch damit nichts gethan sein, da nur hier oder da ein Punkt in der bisherigen Gesetzgebung abgeändert werden soll, so wie das in der Beilage sub A. zum Decret angedeutet wird; es müssen vielmehr Einrichtungen getroffen werden, die tiefer in die Strafgesetzgebung und in die Communalverhältnisse eingreifen. Und deshalb muß ich auch mit der Deputation übereinstimmen, daß hier nicht bloß auf dem Wege der Verordnung zu verfahren, sondern von der hohen Staatsregierung ein specieller Plan zu einer Armenordnung ausgearbeitet, und noch auf diesem Landtage den Ständen vorgelegt werde. Ich würde mich soweit ganz mit dem Deputationsgutachten beruhigen. Allein wenn die Kammer meine Ansicht in ihrem ganzen Umfange theilt, und sich vorzüglich mit den Gründen einverstanden, die ich dem Ueberhandnehmen des Bettelwesens unterlege, so würde es freilich wünschenswerth, vielleicht der Staatsregierung selbst sein, wenn sich die Kammer noch über einige Andeutungen ausspräche, daß sie etwa bei einem bezüglichen Gesetzentwurfe den Ständen vorgelegt werden. Andeutungen zu einem solchen, Seiten der Stände zu erhalten, muß der hohen Staatsregierung wünschenswerth sein, es werden sich aber diese Andeutungen nicht bloß auf dasjenige erstrecken, was im Deputationsgutachten ausgesprochen ist, und zwar dort schon als angenommenes Princip ausgesprochen ist. Ich glaube, daß wir uns schon vorläufig, wo die Sache noch ganz roh ist, zu sehr biegen würden, wenn wir für ein bestimmtes Princip uns erklärten. Würde also die Kammer Vorschläge über mehre Punkte äußern, die sie von der Regierung berücksichtigt zu sehen wünscht, so würden doch diese Äußerungen nicht als Princip aufgestellt, sondern nur der Erwägung der Regierung dringend empfohlen werden. Ich finde diese Andeutungen, wozu ich mich veranlaßt finde, schon in der Beilage sub A. zu dem Decrete enthalten. Ich habe darin gesichtet und in meinem Antrag diejenigen aufgenommen, die sich auf die beiden Motiven beziehen, die meiner Ansicht nach das Ueberhandnehmen des Bettelwesens veranlaßt haben. Sie beziehen sich theils auf eine Verbesserung und Verschärfung des zeitherigen Strafverfahrens, theils haben sie den Zweck, dahin zu wirken, daß der zunehmenden Arbeitscheu und Immoralität gesteuert werde. Sie sind enthalten Seite 237 sub g. und 228 sub n. o. dd. hh. Was zuvörderst die Weitläufigkeit und Unzulänglichkeit des zeitherigen Strafverfahrens anlangt, so scheint in dieser Hinsicht wünschenswerth, daß ein kürzeres Verfahren eintreten